

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 554**

**Datum: 20.02.2006**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse)  
„Agrarwissenschaften“  
der Fakultät Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 554/06**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“<sup>1)</sup> der Fakultät Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim**

vom 20. Februar 2006

Auf Grund von § 38 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. §§ 30 und 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 8. Februar 2006 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 20. Februar 2006 die Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt - auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung - die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und Verlauf des Promotionsstudiums „Agrarwissenschaften“.

## **§ 2 Ziele des Studienganges**

Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des Grades Doktor der Agrarwissenschaften – doctor scientiarum agriculturae – (Dr.sc.agr.) strukturiert begleiten und fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der agrarwissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist die Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung. Vom Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ggf. festgesetzte Auflagen gelten in jedem Fall auch bei Teilnahme am Promotionsstudiengang.

(2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (formlose Bewerbung) an die Fakultät auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch Entscheidung des Promotionsausschusses.

(3) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt grundsätzlich mit der Zulassung zur Promotion. Der Promotionsausschuss entscheidet in der auf die Einreichung der Bewerbung folgenden Sitzung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang, das Betreuungsteam gemäß Absatz 5, die zu absolvierenden Module gemäß § 5 Absätze 3 bis 5 und die Zuordnung zu einem Promotionskolleg gemäß § 6

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung des Studienganges erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gem. § 30 Absatz 3 LHG.

und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Koordinationsstelle das Ergebnis mit.

(4) Der Bewerbung, aus der die Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg hervorgehen sollen, sind beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) Zeugnisse und Urkunden in beglaubigter Kopie, ggf. mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder Englische
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung
- d) Kurze Beschreibung des Promotionsprojektes mit Projektziel, Arbeits- und Zeitplan im Umfang von maximal 4 Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Arbeits- und Zeitplan sollen erkennen lassen, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb der in § 4 festgelegten Frist abgeschlossen werden kann.
- e) Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (ausgefülltes Formular) mit Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers.

(5) Das Betreuungsteam steht der Doktorandin bzw. dem Doktoranden während seiner Promotion zur Seite. Das Betreuungsteam besteht in der Regel aus drei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus mehreren Wissensgebieten; die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Mitglied in diesem Betreuungsteam.

#### **§ 4 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt drei Jahre einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung. Bei Promotionen, denen ein experimentelles Projekt mit einer Datenerhebungsphase von mehr als zwei Jahren zu Grunde liegt, kann die Regelstudienzeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

#### **§ 5 Gliederung, Dauer und Umfang des Studienganges**

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.

(2) Das Betreuungsteam gemäß § 3 Absatz 5 nimmt nach etwa 1,5 bis 2 Jahren eine gemeinsame Zwischenbewertung des Fortschritts der Ausbildung und der Promotion der Doktorandin bzw. des Doktoranden vor. Die Zwischenbewertung enthält Empfehlungen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden und ist bei der Fakultät aktenkundig zu machen.

(3) In den ersten zwei Jahren während des Promotionsstudiums müssen die drei Module gemäß Absatz 4 erfolgreich absolviert werden. Der Umfang eines Moduls soll in der Regel 4 SWS betragen und einem Arbeitsaufwand (workload) von 6 ECTS-credits entsprechen. Die Module werden mit einer Leistungsbewertung gemäß § 9

studienbegleitend abgeprüft. Die Dissertation und die Verteidigung entsprechen einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-credits.

(4) Die Module werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Sie sind jahrgangsübergreifend angelegt und wie folgt vorgegeben:

**Modul 1:** Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

**Modul 2:** Ein fachbezogenes Vertiefungsmodul

**Modul 3:** Ein frei wählbares vertiefendes Modul, das eine Beziehung zum Promotionsthema haben soll.

Ein in einem vorhergegangenen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht gewählt werden.

(5) Die Module werden in der Regel zu Beginn des Promotionsstudiums im Rahmen der Zulassung zur Promotion in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich festzuhalten und bei der Fakultät einzureichen.

(6) Zusätzlich zu den Modulen sollen in den Promotionskollegs gemäß § 6 Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden. Die Teilnahme an einem Seminar für Doktorandinnen und Doktoranden über mindestens zwei Semester kann Modul 2 oder Modul 3 ersetzen. In diesem Fall ist der Eigenbeitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von seinem Betreuungsteam in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung zu bewerten.

(7) Die Promotionskollegs bieten interdisziplinäre Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden und Promotionsstudiengang-Module an, die sich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen konzentrieren. Die Mehrzahl der Module sollen in der Wissenschaftssprache Englisch angeboten werden. Die Module gemäß Absatz 4 beschließt der Promotionsausschuss.

(8) Zusätzlich zu den Modulprüfungen und dem Besuch von Seminaren wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt wurden.

(9) Zur Ergänzung der eigenständigen Arbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudienganges nach Möglichkeit an Lehr- und Betreuungsaufgaben mitwirken. Ziel ist es dabei, erste Erfahrungen in der Lehre zu sammeln und Vermittlungsqualifikationen zu erwerben und zu trainieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der zügige Abschluss der Promotion gewährleistet bleibt.

(10) Am Ende des Promotionsstudienganges erfolgt die Abfassung der Dissertation und die Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums entsprechend den Vorgaben in der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Promotionskollegs

(1) An der Fakultät Agrarwissenschaften gibt es folgende Promotionskollegs:

- a) Bodenressourcen und Landschaftsökologie
- b) Pflanzenproduktionssysteme, Pflanzenernährung und Qualitätssicherung
- c) Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz und Biotechnologie
- d) Tierwissenschaften und Biotechnologie
- e) Agrar- und Umwelttechnik
- f) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- g) Tropische Agrar-, Ernährungs- und Ressourcenwissenschaften

(2) Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Abweichungen von den in § 5 Absatz 4 genannten Modulen sind in solchen Fällen nach Beschluss des Promotionsausschusses möglich. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Promotionsausschuss einen neuen Termin. Eventuell bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Monaten verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungs- und Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten fest und teilt sie diesem umgehend mit.

### **§ 8 Wiederholung der Modulprüfungen**

Nicht bestandene oder mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertete Modulprüfungen gemäß § 5 Absätze 3 bis 5 können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, erlischt der Prüfungsanspruch und damit die weitere Teilnahme am Promotionsstudium, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat dies nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten (*grades*) und Notenpunkten (*grade-points*). Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

A ( <i>very good</i> )	= eine hervorragende Leistung;
B ( <i>good</i> )	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C ( <i>medium</i> )	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D ( <i>pass</i> )	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F ( <i>fail</i> )	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A-        (*very good*),  
 B+, B-    (*good*),  
 C+, C-    (*medium*),  
 D+        (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

A    = 4,0  
 A-   = 3,7  
 B+   = 3,3  
 B    = 3,0  
 B-   = 2,7  
 C+   = 2,3  
 C    = 2,0  
 C-   = 1,7  
 D+   = 1,3  
 D    = 1,0  
 F    = 0

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0) bewertet wurde.

## **§ 10 Prüfungszeugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhält die bzw. der Promovierte ein Prüfungszeugnis über die Teilnahme am Promotionsstudium, in dem die Bezeichnung der absolvierten Module und die erzielten *grades* und *grade-points* sowie die der Dissertation einschließlich ihrer Verteidigung und den Modulen zugrunde liegenden ECTS-credits aufgeführt sind.

(2) Das Prüfungszeugnis ist zweisprachig, in Deutsch und Englisch, abzufassen und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang an der Fakultät Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Dr.sc.agr. vom 25. Oktober 2005 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 539 vom 27. Oktober 2005) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in den Promotionsstudiengang aufgenommen wurden, beenden diesen in der Regel nach der Studienordnung für den Promotionsstudiengang an der Fakultät Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Dr.sc.agr. vom 25. Oktober 2005 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 539 vom 27. Oktober 2005). Sie können auf Antrag das Verfahren nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Hohenheim, den 20. Februar 2006

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive, flowing style.

Professor Dr. Hans-Peter Liebig  
Rektor